

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Kerstin Kassner, Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Pläne der Bundesregierung für neue Anti-Terrorgesetze

Die Mordanschläge von Jihadisten auf Redaktionsmitglieder und Karikaturisten der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“, Kunden eines koscheren Supermarktes, Polizistinnen und Polizisten sowie Sicherheitsleuten am 7. bzw. 8. Januar 2015 in Paris haben auch in Deutschland eine erneute Debatte über die Notwendigkeit von Gesetzesverschärfungen zur Terrorismusbekämpfung ausgelöst. So kündigte der Bundesminister der Justiz, Heiko Maas, die baldige Vorlage eines Gesetzespaketes mit neuen Anti-Terror-Gesetzen an.

Pressemeldungen zufolge soll nach dem Willen der Bundesregierung zukünftig Terrorismusfinanzierung als eigener Straftatbestand eingeführt werden. Darunter kann auch das Sammeln von Spenden fallen, wenn damit Reisekosten von Mitgliedern terroristischer Organisationen bezahlt werden sollen.

Zukünftig sollen nicht nur Angehörige terroristischer Vereinigungen strafrechtlich belangt werden, die aus Krisengebieten zurückkehren, sondern auch jene, die Deutschland verlassen wollen, um sich an schweren staatsgefährdenden Gewalttaten im Ausland zu beteiligen oder um sich für die Teilnahme an schweren Gewalttaten ausbilden zu lassen. Demnach soll es nach dem Willen der Bundesregierung zukünftig bereits strafbar sein, sich nur mit der Absicht einer Ausbildung in einem sogenannten Terrorcamp zu tragen (www.tagesschau.de/inland/terrorabwehr-101.html; www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/Stichwort-ANTI-TERROR-GESETZE-Plaene-der-Bundesregierung;art4306,3000467).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Gesetzesänderungen und Gesetzesnovellen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung plant die Bundesregierung im Einzelnen in der laufenden Legislaturperiode?
 - a) Welche davon waren bereits vor den Anschlägen von Paris am 7. bzw. 8. Januar 2015 in der Planung?
 - b) Welche davon sind eine Reaktion auf die Anschläge von Paris oder sollen als Reaktion auf diese Anschläge beschleunigt in das Gesetzgebungsverfahren kommen, und welche mit den bisherigen Ergebnissen der Ermittlungen in Paris unmittelbar erkannten Defizite oder Lücken in der bisherigen Gesetzgebung sollen sie beheben?
 - c) Welche davon dienen der Umsetzung von UN- und EU-Resolutionen in nationales Recht?

2. Welche Untersuchungen (Studien etc.) zu den bestehenden Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung und ihrer Wirkung sind der Bundesregierung seit 2010 bekannt (bitte nach Studien der Sicherheitsbehörden, der von der Bundesregierung selbst in Auftrag gegebenen und solchen unabhängiger wissenschaftlicher Einrichtungen unterscheiden)?
 - a) Wer führte die jeweiligen Untersuchungen in wessen Auftrag durch?
 - b) Zu welchem Ergebnis kamen diese Untersuchungen jeweils bezüglich der Wirksamkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der untersuchten Gesetze?
 - c) Welche dieser Untersuchungen hatten als Untersuchungsgegenstand ausdrücklich grund- und menschenrechtliche Auswirkungen der Anti-Terror-Gesetzgebung, und mit welchem Ergebnis?
 - d) Inwieweit waren mit dem Komplex Grund- und Menschenrechte verbundene Fragestellungen Gegenstand der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Untersuchungen, und wenn das nicht der Fall war, warum nicht?
3. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei den bestehenden Anti-Terror-Gesetzen gemäß § 89a des Strafgesetzbuches – StGB – (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat), § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat) und § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat) Gesetzeslücken und Nachbesserungsbedarf?
4. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei den bestehenden Anti-Terror-Gesetzen gemäß § 129 StGB (Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung), § 129a StGB (Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) und § 129b StGB (Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung) Gesetzeslücken und Nachbesserungsbedarf?
5. Inwieweit treffen Pressemeldungen zu, wonach die Bundesregierung die Einführung eines eigenen Straftatbestandes „Terrorismusfinanzierung“ plant?
 - a) Aufgrund welcher konkreten Überlegungen hält die Bundesregierung die Einführung eines solchen neuen Straftatbestandes für geboten?
 - b) In welchen Fällen und auf welcher rechtlichen Grundlage und aufgrund welcher bestehenden Straftatbestände kann schon jetzt die Terrorismusfinanzierung verfolgt werden?
 - c) Wo sieht die Bundesregierung Gesetzeslücken bei der Verfolgung von Terrorismusfinanzierung, und mit welchen Beispielen kann sie diese Lücken konkretisieren?
 - d) Welche Fälle von Terrorismusfinanzierung, die bislang nicht von den geltenden Strafgesetzen erfasst werden, soll ein neu zu schaffender Straftatbestand „Terrorismusfinanzierung“ abdecken?
 - e) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung vonseiten der Strafverfolgungsbehörden oder anderer Sicherheitsbehörden oder der juristischen Praxis den Wunsch nach entsprechenden Gesetzesänderungen?

Wenn ja, von wem wurde wann diese Forderung in welchem Zusammenhang erhoben?

6. Bei welchen internationalen Terrorlisten ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Listung von Personen, Organisationen, Unternehmen oder anderen Institutionen mit der Möglichkeit oder der Pflicht zur Vermögens-einziehung oder Konteneinfrierung verbunden, und wie oft und in welchem Umfang wurden nach diesen Regelungen seit 2010 diese beiden Maßnahmen ergriffen?
7. Inwieweit treffen Pressemeldungen zu, wonach die Bundesregierung plane, bereits die Absicht zur Reise in ein sogenanntes Terrorcamp, „um sich an schweren staatsgefährdenden Gewalttaten im Ausland zu beteiligen oder um sich für die Teilnahme an schweren Gewalttaten ausbilden zu lassen“, unter Strafe zu stellen (www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/Stichwort-ANTI-TERROR-GESETZE-Plaene-der-Bundesregierung;art4306,3000467)?
- a) Welche konkreten Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung, um bereits die Absicht zur Reise in ein sogenanntes Terrorcamp, um sich an schweren staatsgefährdenden Gewalttaten im Ausland zu beteiligen oder um sich für die Teilnahme an schweren Gewalttaten ausbilden zu lassen, unter Strafe zu stellen?
- b) Inwieweit und unter welchen Umständen ließe sich die geplante Reise in sogenannte Terrorcamps mit dem Ziel der Beteiligung an einer schweren staatsgefährdenden Straftat oder der Ausbildung für eine solche bereits mit den bestehenden Gesetzen strafrechtlich verfolgen?
- c) Welche Gesetzeslücken sieht die Bundesregierung, die eine geplante Reise in sogenannte Terrorcamps mit dem Ziel der Beteiligung an einer schweren staatsgefährdenden Straftat oder der Ausbildung für eine solche bislang nicht strafrechtlich verfolgen lassen?
- d) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung vonseiten der Strafverfolgungsbehörden oder anderer Sicherheitsbehörden oder der juristischen Praxis den Wunsch nach entsprechenden Gesetzesänderungen?
Wenn ja, von wem wurde wann diese Forderung in welchem Zusammenhang erhoben?
- e) Bei welchem Punkt der Absicht zu einer Reise in ein sogenanntes Terrorcamp soll nach Meinung der Bundesregierung bereits die Strafbarkeit einsetzen, und wie und anhand welcher Merkmale soll eine solche Absicht justiziabel nachgewiesen werden?
- f) Inwiefern soll der Erwerb eines Flugtickets oder ähnlich fortgeschrittener Reisevorbereitungen Voraussetzung für die strafrechtlich relevante Annahme einer Reiseabsicht sein?
- g) Wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, dass entsprechende neue Strafrechtsparagrafen oder die Änderung bestehender Strafrechtsparagrafen in dieser Frage ein Gesinnungsstrafrecht schaffen, das nicht mehr auf eine konkrete Tat, sondern eben nur auf die Gesinnung einer Person abhebt?
8. In welchen anderen EU-Staaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Strafvorschriften, die ungefähr den von der Bundesregierung angestrebten entsprechen (bitte konkret benennen)?
Welche Kritik von Grund- und Menschenrechtsorganisationen an diesen Regelungen ist der Bundesregierung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Berlin, den 4. Februar 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

